

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Jahresbericht 2022

**der Steuerberaterkammer
Brandenburg**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Vorwort	4-5
I.	Berufs- und Steuerpolitik sowie Europapolitik	
1.	Berufspolitische Aktivitäten	6-8
2.	Steuerpolitische Aktivitäten	8-9
3.	Europapolitische Aktivitäten	10-11
II.	Die Kammer als Partner der Mitglieder	
1.	Mitgliederstruktur der Steuerberaterkammer Brandenburg	11
2.	Beratung und Information	12-14
3.	Vermittlungen/Gutachten/Existenzgründungsberatungen für Kammermitglieder	14
4.	Praxisabwicklung/-vertretung/-treuhandenschaft	14-15
5.	Berufszugang	15
6.	Qualifikation zum „Fachberater“ und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	15-16
7.	Berufsaufsicht/Widerrufsverfahren	16-17
8.	Abwehr unerlaubter Steuerrechthilfe	17-18
III.	Berufsbildung	
1.	Aufgaben der Kammer im Bereich der Ausbildung, Umschulung und Fortbildung	18-19
2.	Unterstützung der Kammermitglieder bei der Personalgewinnung durch Ausbildung	19
3.	Ausbildungsmarketing für die Steuerfachangestellten – Ausbildung	20
4.	Qualitätssicherung und -entwicklung der beruflichen Bildung	20-22
5.	Durchführung von Abschluss- und Fortbildungsprüfungen	22-23
6.	Berufliche Fortbildung für Kammermitglieder	23
IV.	Zusammenarbeit und Kontakte	
1.	Bundessteuerberaterkammer und Steuerberaterkammern	24

2.	Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V.	24
3.	Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen Einrichtungen	25
4.	Kontakte zur Finanzverwaltung	25
5.	Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft	25-26
6.	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte	26
7.	Zusammenarbeit mit der polnischen Steuerberaterkammer Zielona Góra	26

Anhang:

Mitgliederstatistik – Anlage 1

Berufsbildungsstatistik – Anlage 2

Vorwort

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Wort „Zeitenwende“ steht mittlerweile sinnbildlich für das Jahr 2022. Wirtschaft und Gesellschaft waren dabei, sich nach mehr als zwei Jahren Corona-Krise etwas zu erholen, da begann Russland den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Damit einher ging die höchste Inflationsrate seit der Wiedervereinigung. Wir alle spüren die Folgen in unserem Alltag und in unseren Kanzleien. Die Politik versucht mit Entlastungspaketen und komplexen Regelungen zu helfen. Die Folgen sind mehr Bürokratie für Steuerpflichtige und uns als Berater sowie ein immer komplizierteres Steuerrecht. Abhilfe soll dabei die Digitalisierung schaffen. Nach Ansicht unseres Berufsstandes bedarf es aber auch einer dringenden Reform des materiellen Steuerrechts. Um das Steuerrecht zu vereinfachen und zu digitalisieren, sind umfassende Reformen, in deren Folge das materielle Steuerrecht, die technische Informationsübermittlung, der Datenschutz und das steuerliche Verfahrensrecht aufeinander abzustimmen sind, unumgänglich. Wir fordern eine einfachere Steuerrechtssetzung, die praktikabel ist und Rechtssicherheit schafft.

Darüber hinaus gilt es, weiterhin mit erhöhter Aufmerksamkeit darauf zu achten, dass unserem Berufsstand keine Nachteile durch Politik und Gesetzgeber entstehen. Das geplante Gesetz für einen besseren Schutz „hinweisgebender Personen“ schließt bedauerlicherweise Steuerberaterinnen und Steuerberater nicht von seinem Anwendungsbereich aus. Es darf nicht sein, dass bspw. Rechtsanwälte und Notare vom neuen Hinweisgeberschutzgesetz ausgenommen sind und damit in ihrer Verschwiegenheit unterstützt werden, unser Berufsstand jedoch als ebenbürtiges Organ der Steuerrechtspflege den betreffenden Regelungen schutzlos ausgeliefert ist. Die Bundessteuerberaterkammer hat daher die Mitglieder des Rechtsausschusses des Bundestages aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass auch bei Steuerberatern der Berufsgeheimnisschutz gewahrt bleibt und diese ebenso wie die Rechtsanwälte aus dem Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes ausgenommen werden.

Ein weiteres Beispiel ist die aktuelle Richtlinieninitiative der EU-Kommission zum „Vorgehen gegen Vermittler, die Steuerhinterziehungen und aggressive Steuerplanung in der EU begünstigen“. Hierbei stellt die Kommission unseren Berufsstand als „Vermittler“ aggressiver Steuerplanung unter generellen Missbrauchsverdacht. Als Organ der Steuerrechtspflege ist das für uns inakzeptabel!

Unser Berufsstand hat im Jahre 2022 u. a. intensiv an der Umsetzung eines zentralen Zukunftsprojekts, der Steuerberaterplattform, gearbeitet. Der Startschuss für das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, kurz beSt, als erste Ausbaustufe, fiel am 01.01.2023. Die neue digitale Infrastruktur ermöglicht den Berufsangehörigen in der virtuellen Arbeitswelt mit einer geprüften und authentifizierten digitalen Identität ihre Mandantschaft zu vertreten.

Darüber hinaus ist es uns gelungen, die Politik für die enorme Arbeitsbelastung in den Kanzleien zu sensibilisieren, die infolge der Corona-Pandemie und der Energiekrise entstanden ist. Es konnte erreicht werden, die Fristen für die Grundsteuererklärungen, die Steuererklärungen (VZ 2020 - VZ 2024) sowie die Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen zu verlängern.

Auch im Berufsrecht und der Berufsausbildung kündigten sich Änderungen an: Das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften ist am 01.08.2022 in Kraft getreten.

Die Neuordnung der Ausbildung für Steuerfachangestellte wird den Ausbildungsberuf stärker auf die Digitalisierung fokussieren. Bei dieser Gelegenheit bitte ich Sie, der Ausbildung des Mitarbeiternachweises in den eigenen Kanzleien angesichts der aktuellen Arbeitsmarktsituationen und der Herausforderung durch die Digitalisierung weiterhin Ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Nachwuchsgewinnung und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Investitionen für die Erfüllung der Aufgaben in der Gegenwart und der Zukunft.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf die Möglichkeit eines Dualen Studiums in Verbindung mit der Ausbildung zum Steuerfachangestellten hinweisen, das einige Vorteile bietet: verkürzte Ausbildung und verkürzte Wartezeiten bis zur Steuerfachwirt- und zur Steuerberater-Prüfung sowie einen Ausbildungsabschluss, falls ein Studium doch nicht die richtige Wahl ist.

Näheres zum doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r“ & Bachelor of Laws (LL.B.)“ finden Sie sowohl auf unserer Kammerhomepage als auch in den Mitteilungsblättern.

Abschließend möchte ich mich bei Ihnen allen für Ihre gute Arbeit bedanken, die Sie als Organe der Steuerrechtspflege für Ihre Mandanten leisten. Mein Dank gilt an dieser Stelle auch allen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen, die die Steuerberaterkammer Brandenburg als berufliche Selbstverwaltung unseres Berufsstandes unterstützen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of connected loops and curves, typical of a cursive or semi-cursive style.

Meier
Präsident

Potsdam, im Juni 2023

I. Berufs- und Steuerpolitik sowie Europapolitik

1. Berufspolitische Aktivitäten

a) Die Steuerberaterplattform und das beSt

2022 arbeitete der Berufsstand intensiv an den Vorbereitungen für das zentrale Zukunftsprojekt – die Steuerberaterplattform. Der Startschuss für das besondere elektronische Postfach, kurz beSt, als erste Anlaufstelle, fiel am 1. Januar 2023. Um den Berufsstand bestmöglich vorzubereiten, entwickelte die BStBK mehrere Webinare, erarbeitete Video-Interviews und weiteres Informationsmaterial. Die eigens konzipierte Website unter www.steuerberaterplattform-bstbk.de bietet alle relevanten Informationen und Downloads.

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen weiter zu digitalisieren. Mit der Steuerberaterplattform und dem beSt schafft die BStBK nicht nur die Voraussetzung für OZG-konforme Portalangebote durch die Kammern. Es entsteht auch eine digitale Infrastruktur, die es dem Berufsstand im digitalen Raum ermöglicht, als das aufzutreten, was er ist: Steuerberaterin oder Steuerberater mit einer geprüften und authentifizierten digitalen Identität.

Im ersten Schritt wird über das beSt mit den Finanzgerichten, den Steuerberaterkammern, anderen Freien Berufen und innerhalb des Berufsstands selbst kommuniziert. Für den Nachrichtenversand aus dem beSt ist eine Authentifizierung notwendig. Diese erfolgt mittels Online-Ausweis, ein hochsicheres Identifizierungs- und Authentifizierungsmedium mit eID-Funktion. Damit wird sichergestellt, dass nur beSt-Inhaberinnen und -Inhaber oder eine vertretungsberechtigte Person einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft die Nachrichten versenden können.

Um auf die Steuerberaterplattform und das beSt zugreifen zu können, benötigen Berufsangehörige eine Fachsoftware, die mit einer Schnittstelle das beSt integriert hat, oder den lokalen BStBK-Client, die COM Vibilia StB-Edition.

b) Angepasste Berufs- und Fachberaterordnung

Die Satzungsversammlung der BStBK beschloss am 3. Mai 2022 zahlreiche Änderungen der Berufs- und Fachberaterordnung. Diese waren insbesondere aufgrund des zum 1. August 2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften notwendig.

Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften ermöglicht Steuerberaterinnen und Steuerberatern und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit sowie eine einheitliche und rechtsformneutrale Regelung für anwaltliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften. Außerdem erleichtert es die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Der Gesetzgeber hat das Recht der Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften grundlegend reformiert.

Eine gemeinsame Berufsausübung mit Angehörigen aller anderen Freien Berufe ist nun möglich. Anders als die Bezeichnung des Gesetzes vermuten lässt, beschränkt sich die Gesetzesnovelle aber nicht auf das Recht der Berufsausübungsgesellschaften, sondern betrifft das Steuerberatungsgesetz insgesamt. Im Zuge der Berufsrechtsreform wurden zahlreiche Regelungen überarbeitet oder neu eingefügt.

Die erforderlichen Änderungen der Berufsordnung (BOSTB) betreffen u. a. die Terminologie der Berufsausübungsgesellschaften. Das Steuerberatungsgesetz verwendet einheitlich nur noch die Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaft“, die Steuerberatungsgesellschaft ist nur noch ein Unterfall der Berufsausübungsgesellschaft. Die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ darf seit dem 1. August 2022 nur noch eine Berufsausübungsgesellschaft führen, bei der die Steuerberaterinnen und Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten die Mehrheit der Stimmrechte zusteht und diese mehrheitlich Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sind.

Weiterhin überführte der Gesetzgeber im Zuge der Berufsrechtsreform bisher in der BOSTB enthaltene Regelungen in das Steuerberatungsgesetz und hob das für Steuerberatungsgesellschaften geltende Gebot der verantwortlichen Führung durch Berufsangehörige auf. Darüber hinaus passte die Satzungsversammlung die BOSTB auch an die seit der letzten Novellierung ergangene Rechtsprechung an und berücksichtigte neue vereinbare Tätigkeiten, wie die Funktion als Restrukturierungsbeauftragte, Sanierungsmoderatorinnen und Sanierungsmoderatoren.

Die Satzungsversammlung der BStBK prüfte insbesondere die Anlagen zur Fachberaterordnung (FBO), die die nachzuweisenden besonderen Kenntnisse regeln, auf einen möglichen Aktualisierungsbedarf und überarbeitete diese soweit erforderlich. Außerdem trug sie der zunehmenden Digitalisierung Rechnung. So beschlossen die Delegierten zum einen, dass Leistungskontrollen sowohl schriftlich als auch elektronisch durchgeführt werden können. Zum anderen wird hinsichtlich der Pflichtfortbildung nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass diese auch in elektronischer Form erfolgen kann.

Damit traf die Satzungsversammlung wichtige Entscheidungen für eine moderne BOSTB und FBO. Beide Regelwerke sind jetzt fachlich wieder auf dem aktuellen Stand und berücksichtigen nicht nur die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung, sondern auch neue Entwicklungen im Zuge der Digitalisierung.

c) Neuregelungen bei der Berufshaftpflichtversicherung

Zum 1. August 2022 trat das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften in Kraft. Die Reform betrifft auch die Berufshaftpflichtversicherungen der Sozietäten und Steuerberatungsgesellschaften. Nun müssen auch Sozietäten, also Gesellschaften bürgerlichen Rechts, selbst eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Wichtig ist: Die Mindestversicherungssummen erhöhen sich. Das gilt für alle Kanzleien. Einzige Ausnahme: die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Die Haftungsbeschränkung in den Allgemeinen Auftragsbedingungen muss angepasst, der Versicherungsschutz ggf. erhöht werden. Schließlich gilt es, die Haftpflichtversicherung regelmäßig an eventuell neue Kanzleistrukturen anzupassen.

d) Geldwäsche wirksam bekämpfen

Mit dem Ziel, die EU-Geldwäschevorschriften umzusetzen, legte die Bundesregierung 2022 zahlreiche Pläne vor, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu bekämpfen. Dazu gehört bspw. eine neue Zentralstelle für die Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor, die vor allem unterschiedliche Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor koordinieren soll. Ein weiterer Baustein: das im Dezember 2022 vom Bundesrat verabschiedete Zweite Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II). Dies wirkt sich auch auf das Geldwäschegesetz aus. So wurde bspw. ein Bargeldverbot im Immobilienbereich gesetzlich verankert. Zudem sind künftig umfassendere Angaben zu sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister nötig. Gegen die zunächst befürchtete neue Prüfpflicht für die Steuerberaterkammern als Aufsichtsbehörden wehrte sich die BStBK im November 2022 u. a. mit ihrer Stellungnahme gegenüber dem Finanzausschuss des Bundestags. Erfreulicherweise konnte diese abgewendet werden. Das stärkt die Selbstverwaltung des deutschen Berufsstands.

e) Neuordnungsverfahren zur Steuerfachangestelltenausbildung erfolgreich abgeschlossen

Wer auch morgen noch ausbilden und sich als attraktiver Arbeitgeber positionieren möchte, muss mit der Zeit gehen. Nun ist der Weg frei für eine zeitgemäße Ausbildung im steuerberatenden Beruf. Denn die Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung wurde am 22. August 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit treten die neuen Rechtsgrundlagen am 1. August 2023 in Kraft.

Die BStBK arbeitete gemeinsam mit den Steuerberaterkammern intensiv an der Novellierung der Ausbildungsordnung und passte diese insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung an. Dazu stimmte sie sich zusammen mit dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV) mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaftsseite der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (verdi) über die wesentlichen Eckpunkte der Ausbildung ab. Die Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung bedeutet vor allem, dass inhaltlich kommunikative Fähigkeiten und digitale Verfahrensabläufe bei der Ausbildung im Fokus stehen. In Zukunft gilt es, in Steuerberaterkanzleien Prozesse und Schnittstellen verstärkt zu optimieren und neu zu denken. Gut aufgestellt sind alle Kanzleien mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die digitale Prozesse schnell verstehen.

2. Steuerpolitische Aktivitäten

a) Modernisierung der Betriebsprüfung

Am 12. Juli 2022 veröffentlichte das BMF den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der „DAC 7“-Richtlinie und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (DAC7-Umsetzungsgesetz). Aus verfahrensrechtlicher Sicht wurden dabei u. a. Änderungen zur Modernisierung der Betriebsprüfung aufgegriffen.

In ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 2022 begrüßte die BStBK, dass der Gesetzgeber durch gezielte Verbesserungen verfahrensrechtlicher Rahmenbedingungen beabsichtigt, Betriebsprüfungen effizienter auszugestalten und zu beschleunigen. Dies ist aus Sicht der BStBK längst überfällig, da die lang andauernden Prüfungen erhebliche personelle und finanzielle Kapazitäten binden.

Außerdem sind die entstehenden Rechtsunsicherheiten ein echter Standortnachteil für Deutschland im internationalen Vergleich. Die in dem Entwurf enthaltenen Regelungen etwa zur Digitalisierung der Prüfungsprozesse, die Begrenzung der Ablaufhemmung für außengeprüfte Unternehmen auf fünf Jahre und die geplante Einführung eines Teilabschlussbescheides zur Gewährung punktueller Bestandskraft sind Schritte in die richtige Richtung.

Der Berufsstand kritisierte aber die konkrete Ausgestaltung dieser Instrumente. Bereits im Jahr 2021 wurden Vorschläge zu verfahrensrechtlichen und internationalen Aspekten der Modernisierung von Prüfungen sowie für ein freiwilliges Antragsverfahren zum Erhalt von Prüfungserleichterungen beim BMF eingereicht. Leider wurden hieraus nur wenige Aspekte in das Gesetz aufgenommen. So sehen die Änderungen des Steuerverfahrensrechts für die Steuerpflichtigen in vielerlei Hinsicht unverhältnismäßige Verschärfungen und Mitwirkungspflichten vor, die einem kooperativen Ansatz der Maßnahmen entgegenstehen. Das mit einem Mitwirkungsverzögerungsgeld bzw. -zuschlägen sanktionsbewehrte qualifizierte Mitwirkungsverlangen lehnte die BStBK ab.

Zudem fehlen in dem Entwurf wesentliche Aspekte für eine moderne Betriebsprüfung, sodass er allenfalls ein Auftakt für weitere Modernisierungsschritte darstellen kann. Neben einer weitgehenden Anpassung des Fristenkonzepts in der Abgabenordnung gelte es, u. a. eine nationale Rechtsgrundlage für Joint Audits zu schaffen und kooperative Verfahren zu reformieren. Auch verpasste es der Gesetzgeber mit dem Gesetz, Rechtssicherheit beim Einsatz von Tax Compliance Management Systemen in Betriebsprüfungen zu schaffen. Immerhin ist über den Bundesrat noch eine bis Mitte 2029 laufende Evaluationsphase zur Erprobung alternativer Prüfungsmethoden bei wirksamen Steuerkontrollsystemen in das Gesetz aufgenommen worden. Das DAC7-Umsetzungsgesetz wurde am 28. Dezember 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

b) Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

Gegenüber dem BMJ nahm die BStBK am 4. April 2022 zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie“ (DiREG) Stellung. Hierin machte sie v. a. auf Problembereiche des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) aufmerksam. Mit dem DiRUG wird seit dem 1. August 2022 bei der Registrierung im Unternehmensregister vor der Übermittlung von Unterlagen eine Identitätsprüfung vorgeschaltet. Diese Prüfung berücksichtigt aber bisher nicht die spezifischen Anforderungen für den Fall, dass die Mandantschaft Steuerberaterinnen und Steuerberater als handelnde Berechtigte einbezieht. Zum Gesetzentwurf des DiRUG, durch das die EU-Digitalisierungsrichtlinie im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht in nationales Recht umgesetzt wurde, hat sich die BStBK bereits 2021 kritisch geäußert.

Die BStBK betonte, dass durch eine Identifizierungspflicht auch für Steuerberaterinnen und Steuerberater ein immenser Mehraufwand entstehe, der mit Blick auf die Rolle des Berufsstands als Vertrauensinstanz unverhältnismäßig sei. Denn auch ohne Identifizierung garantiere der Einbezug des Berufsstands in die Offenlegung per se die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Urkunden und Informationen. Allenfalls könne der Berufsstand aus Sicht der BStBK über die Steuerberaterplattform identifiziert werden, die die BStBK zum 1. Januar 2023 als zentrales Authentifizierungs- und Identifizierungsmedium eingerichtet hat.

3. Europapolitische Aktivitäten

a) Aggressive Steuerplanung: Berufsstand unter generellem Missbrauchsverdacht

Mit der Initiative „Vorgehen gegen Vermittler, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung begünstigen“ (SAFE) zielt die EU-Kommission darauf ab, Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union zu verhindern. Das Vorhaben soll sich an bereits existierende Vorschriften aus der Richtlinie zu Meldepflichten für grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6) sowie Bestimmungen der ATAD und der darin festgeschriebenen allgemeinen Missbrauchsklausel anlehnen und diese ergänzen. Der Haken: Mit ihrer Initiative stellt die Kommission Steuerberaterinnen und Steuerberater als „Vermittler aggressiver Steuerplanung“ unter generellen Missbrauchsverdacht und will sie mit zusätzlichen Regeln belasten. Die BStBK lehnt das Vorhaben und die Ausdrucksweise der Kommission entschieden ab

Im Wesentlichen kritisierte die BStBK in ihrer Stellungnahme vom 10. Oktober 2022, dass der Begriff „Vermittler“ in diesem Zusammenhang negativ belegt und damit rufschädigend sei. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der deutsche Berufsstand als Organ der Steuerrechtspflege Funktionen zur Wahrung des Rechts innehat, sei eine derartige Bezeichnung völlig inakzeptabel. Berufsangehörige in Deutschland unterstehen einem strengen Berufsrecht, das eine essenzielle Rolle bei der Einhaltung von Tax Compliance spiele. Daher forderte die BStBK, reglementierte Steuerberufe dringend aus dem Geltungsbereich der geplanten Richtlinie zu nehmen.

Grundlegend falsch sei zudem die Nennung von Steuerhinterziehung und „aggressiver Steuerplanung“ in einem Atemzug. Das verwische die Grenze zwischen legaler und illegaler Handlung. Wolle die Kommission wirksam gegen unerwünschte Steuergestaltung vorgehen, sollte sie laut BStBK für eine präzise und dabei vereinfachte Gesetzgebung sowie für ein reglementiertes Berufsrecht für Steuerberaterinnen und Steuerberater auch in anderen Mitgliedstaaten Sorge tragen.

Im ersten Halbjahr 2023 plant die EU-Kommission, den entsprechenden Richtlinienvorschlag vorzulegen. Die BStBK verfolgt das weitere Verfahren genau und setzt sich auf EU-Ebene für die Belange des Berufsstands ein.

b) Zusammenarbeit mit berufsständischen Organisationen

Immer wieder geraten zentrale Säulen des deutschen Berufsstands wie die Selbstverwaltung oder das Berufsgeheimnis durch europäische Gesetzgebung unter Beschuss. Um dem entgegenzuwirken, ist es zielführend, überall dort, wo es inhaltlich möglich ist, Kräfte zu bündeln. Das umfassende Engagement der BStBK in Brüssel – als German Tax Advisers (GTA) und im Rahmen der European Tax Adviser Federation (ETAF) – bleibt daher essenziell. Das zeigen auch die erzielten Erfolge wie beim EU-Geldwäschepaket.

German Tax Advisers

Bereits seit 2019 setzt sich die BStBK gemeinsam mit dem DStV unter dem Dach der GTA für die Belange des deutschen Berufsstands auf EU-Ebene ein. Durch diesen Schulterchluss hat die Stimme der deutschen Steuerberaterinnen und Steuerberater in Europa deutlich an Gewicht gewonnen.

Bundessteuerberaterkammer in der ETAF

Ein weiteres Bündnis, in dem sich die BStBK für die Interessen des Berufsstands einsetzt, ist die ETAF. Auch bei der Arbeit der ETAF stand die Initiative zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung und das Vorgehen gegen sogenannte „Vermittler“ im Fokus. Die ETAF begleitete zusätzlich das Gesetzesvorhaben der EU-Kommission zur Mindestbesteuerung im Rahmen des OECD-2-Säulen-Projekts, den Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Briefkastenfirmen sowie die Bemühungen der Kommission, Anreize zur Eigenkapitalfinanzierung zu schaffen. Neben Veranstaltungen zu den Themen missbräuchliche Steuervermeidung und Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter beteiligte sich die ETAF u. a. an der Anhörung zur Anti-Geldwäscheverordnung. Ein großer Erfolg für die ETAF war die erneute Ernennung als Mitglied der Mehrwertsteuer-Expertengruppe der EU-Kommission. Um der Zunahme steuerpolitischer Initiativen auf EU-Ebene und dem unvermindert anhaltenden Deregulierungsdruck seitens der EU-Kommission überzeugend begegnen zu können, gründete die BStBK gemeinsam mit weiteren berufsständischen Organisationen im Dezember 2015 die ETAF. Mit mehr als 280.000 Berufsangehörigen ist die ETAF die größte Organisation der steuerberatenden Berufe in Europa.

Die Kammer als Partner der Mitglieder

1. Mitgliederstruktur der Steuerberaterkammer Brandenburg

Zum **31.12.2022** gehörten der Steuerberaterkammer Brandenburg insgesamt **1.334 Mitglieder** an. Dies waren **1.096** Kolleginnen und Kollegen mit der Berufsqualifikation „Steuerberater/in“, **14** Kolleginnen und Kollegen mit der Berufsbezeichnung „Steuerbevollmächtigte/r“, **10** Pflichtmitglieder gem. § 50 Abs. 3 bzw. § 74 Abs. 2 StBerG und **214** Berufsausübungsgesellschaften.

Dies bedeutet eine Steigung gegenüber dem Vorjahreszeitraum um **51 Mitglieder**, d. h. um **3,98 %**.

Die Anzahl der **selbständigen Berufsangehörigen** beträgt **845 Kammermitglieder**, während **275 Kammermitglieder ausschließlich im Anstellungsverhältnis tätig** sind.

Der Anteil der selbständig tätigen Berufskollegen betrug im Laufe des Berichtsjahres **75,45 %**.

Auch hinsichtlich der Qualifikationsstruktur der Kammermitglieder sind Änderungen zu verzeichnen.

Derzeit haben **690 Kammermitglieder** ein **abgeschlossenes Hochschulstudium** (Universität, Fachhochschule). Der Anteil liegt somit bei **61,61 %**.

Der Anteil der **weiblichen Mitglieder** an den Gesamtmitgliedern ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen von 521 auf 533.

Weitere Informationen können der „Mitgliederstatistik 2022“ entnommen werden, die im Internet unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerdokumente/Jahresabschluss/Jahresbericht 2022](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerdokumente/Jahresabschluss/Jahresbericht%2022) zu finden ist.

2. Beratung und Information

- Kammermitteilungen und Kammerhomepage

Im Berichtszeitraum wurden die Kammermitglieder und weiteren Beratungsstellen durch vier Mitteilungsblätter, elektronische Info-Mails sowie aktuelle Einstellungen auf der Kammerhomepage zu aktuellen Fragen des Berufsrechts, des Steuerrechts, der Berufspraxis, der Aus- und Fortbildung sowie zu Europafragen informiert. Zudem wurde in diesen Veröffentlichungen über die Arbeit des Kammervorstands sowie über Veranstaltungen der Kammer bzw. Veranstaltungen mit Kammerbeteiligung ausführlich berichtet. In den Mitteilungsblättern, die regelmäßig am Ende eines jeden Quartals erscheinen, wurde zu 201 Schwerpunkten berichtet.

Da nicht alle Informationen, die für die Mitglieder wichtig sind, über die Kammermitteilungen zeitnah verbreitet werden können, nutzt die Kammer die sogenannten „Info-Mails“, mit denen schnell und direkt auf elektronischem Wege zu wichtigen steuer- und berufsrechtlichen Sachverhalten informiert werden kann.

Unter **www.stbk-brandenburg.de** ist die Steuerberaterkammer Brandenburg seit 18 Jahren im Internet vertreten. Wichtige Informationen, z. B. zum Berufsrecht, zur Ausbildung und Fortbildung erhalten die Kammermitglieder sowohl im „geschützten“ als auch im „öffentlichen“ Bereich. Der „Öffentliche Bereich“, der sämtlichen Nutzern zugänglich ist, enthält allgemeine Informationen rund um den Berufsstand und die Steuerberaterkammer.

Der sogenannte „geschützte Bereich“ (Mitgliederseiten) ist durch ein Passwort geschützt und steht somit nur den Kammermitgliedern zur Verfügung und ist mit einer speziellen, individuellen, elektronischen Anmeldung nach erfolgter Freischaltung zu erreichen. Über neu in das Internet eingestellte Informationen werden die Kammermitglieder regelmäßig per E-Mail informiert.

So wird z. B. unter dem Menüpunkt „Seminare“ der Steuerberaterkammer Brandenburg über alle von der Kammer angebotenen Fortbildungsveranstaltungen informiert.

Hier finden sich auch Informationen zu Veranstaltungen anderer berufsständischer Organisationen, wie z. B. der Bundessteuerberaterkammer bzw. des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg.

Unsere ständig aktualisierte Ausbildungsplatzbörse unter „Wie werde ich ...“ wird sowohl von Ausbildungsplatzinteressenten als auch von Ausbildungsplatzanbietern rege genutzt.

Die Anzahl der Besuche der Internetseiten zeigt, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg eine wichtige Informationsquelle für die Kammermitglieder (interner Bereich) als auch einer interessierten Öffentlichkeit (externer Bereich) ist.

- Berufsrechtliches Handbuch

Die Mitglieder der Kammer haben online Zugriff auf das sogenannte „Berufsrechtliche Handbuch“ der Bundessteuerberaterkammer.

Sie erreichen es unter:

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/>

bzw. unter www.stbk-brandenburg.de/Home.

Im Inhaltsverzeichnis finden Sie die vertraute Aufteilung des ursprünglichen Printwerkes. Die Funktionen „Vorige Seite“ und „Nächste Seite“ machen das Navigieren zusätzlich zum Inhaltsverzeichnis sehr einfach. Zusätzlich kann nun über die Volltextsuche das gesamte Berufsrechtliche Handbuch nach Stichworten durchsucht werden. Die einzelnen Kapitel können sowohl am Kapitelanfang als auch am Kapitelende ausgedruckt oder per E-Mail weitergeleitet werden.

Zukünftig werden Aktualisierungen durch die Bundessteuerberaterkammer mehrmals unterjährig vorgenommen. Dabei werden die Aktualisierungen farblich hinterlegt und so kenntlich gemacht.

Das Berufsrechtliche Handbuch ist eine Sammlung von berufsrechtlichen Hinweisen, die die Bundessteuerberaterkammer herausgibt, um den Berufsstand zu unterstützen. Neben den berufsrechtlichen Rechtsgrundlagen enthält es u. a. Verlautbarungen und Hinweise der BStBK zur Berufsausübung und zur Facharbeit im Steuerrecht und Rechnungswesen und zu zahlreichen vereinbarten Tätigkeiten.

- [Suchdienst, bundesweites Steuerberaterverzeichnis, Verzeichnis ausländischer Dienstleister](#)

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 28.000 Steuerberater bzw. Berufsausübungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechenden Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist freiwillig und weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Downloads/StB-Suchservice/Fragebogen) zum Herunterladen zur Verfügung.

Seit dem 01.01.2017 gibt es außerdem ein bundesweites amtliches elektronisches Steuerberaterverzeichnis, in das die im Berufsregister gespeicherten Daten übertragen werden, sowie ein elektronisches Verzeichnis der ausländischen Dienstleister nach § 3a StBerG, die im Inland zur vorübergehenden und gelegentlichen Steuerrechtshilfe befugt sind. Beide Verzeichnisse sind im Internet öffentlich für jedermann zugänglich.

- Persönliche Beratung

In der täglichen Arbeit der Kammer spielt die schriftliche, telefonische und auch persönliche Beratung zu verschiedenen berufsständischen Themenbereichen eine wichtige Rolle. Hierzu zählt die schnelle und unbürokratische Beantwortung von Fragen zum Berufsrecht und zur Aus- und Fortbildung. Auf Wunsch stehen den Mitgliedern die zuständigen Mitarbeiter kurzfristig auch für ein persönliches Gespräch in der Geschäftsstelle zur Verfügung.

3. Vermittlungen/Gutachten/Existenzgründungsberatungen für Kammermitglieder

- Vermittlungen

Gerade im steuerberatenden Beruf spielt die Kollegialität eine wichtige Rolle. Aus diesem Grunde erstreckt sich das Tätigkeitsfeld der Kammer auch auf die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen sowie zwischen Berufsangehörigen und Dritten, wodurch gerichtliche oder in der Öffentlichkeit ausgetragene Auseinandersetzungen vermieden werden sollen. Streitgegenstand sind zumeist die Abwicklung des Steuerberatervertrages (Herausgabeansprüche/Zurückbehaltungsrecht) oder strittige Gebührenrechnungen.

Im Jahre 2022 wurden zwei Anträge auf Vermittlung zwischen Kammermitgliedern und Mandanten gestellt.

- Gutachten

Im Jahre 2022 wurde die Kammer in einem Fall durch ein Gericht um die Erstellung eines Gutachtens gebeten.

- Existenzgründungsberatung für Kammermitglieder

Existenzgründungen von Berufsangehörigen, z. B. der Erwerb einer Praxis, werden mit öffentlichen Mitteln unter bestimmten Voraussetzungen gefördert. Als fachkundige Stelle wird die Steuerberaterkammer gehört, die sich zur Tragfähigkeit der Existenzgründung äußert. Im Jahr 2022 ist die Steuerberaterkammer Brandenburg nicht tätig geworden.

4. Praxisabwicklung/-vertretung/-treuhandenschaft

Zu den Aufgaben der Berufskammer gehören gem. § 69 StBerG die Bestellung eines allgemeinen Vertreters für Berufsangehörige, die – insbesondere aus Gesundheitsgründen – längerfristig an ihrer Berufsausübung gehindert sind, und die Bestellung eines Praxisabwicklers bei Bedarf im Todesfall bzw. in Fällen, in denen der Berufsangehörige durch Verzicht oder Widerruf der Bestellung ausgeschieden ist (§ 70 StBerG). Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde in einem Fall gem. § 70 StBerG tätig.

Daneben können zugunsten der Erben eines verstorbenen Berufsangehörigen, aber auch zugunsten anderer Begünstigter, gem. § 71 StBerG Praxistreuhand bestellt werden, um diesen den Mandantenstamm und damit den Praxiswert zu erhalten.

Die Kammer beschränkt sich nicht nur auf die förmliche Bestellung von Vertretern, Abwicklern und Treuhändern, sondern berät die Betroffenen, die zumeist unter Zeitdruck stehen, individuell und hilft kurzfristig – auch durch die Benennung möglicher Interessenten – weiter. Im Jahre 2022 wurde die Kammer im Rahmen des § 71 StBerG nicht tätig.

5. Berufszugang

- Steuerberaterprüfung

Die Erstellung der schriftlichen Aufgaben der bundesweit einheitlichen Prüfung sowie die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse obliegen nach wie vor der Finanzverwaltung. Dadurch ist die Staatlichkeit der Prüfung sichergestellt. Die organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung der schriftlichen und mündlichen Prüfung obliegen demgegenüber der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Für die Steuerberaterprüfung 2022/23 waren im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg 38 Anträge auf Zulassung zur Prüfung zu bearbeiten.

Die nachfolgende Statistik gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2022/23 im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg.

1. Zur Prüfung zugelassen:	37
2. Die schriftliche Prüfung haben abgelegt:	26
3. An der mündlichen Prüfung haben teilgenommen:	13
4. Die Steuerberaterprüfung haben bestanden:	13
5. Davon wurden bis einschließlich 30. Juni 2023 als Steuerberater bestellt.	10

- Bestellung von Steuerberatern, Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

Erstmals seit 2019 konnten die Bestellungen wieder im feierlichen Rahmen stattfinden.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt **29 Berufsausübungsgesellschaften** durch die Steuerberaterkammer Brandenburg als Berufsausübungsgesellschaften anerkannt.

6. Qualifikation zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und „Fachberater“

Die Aufgaben, die sich aus § 44 StBerG (Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“) ergeben, werden von der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgrund entsprechender Überleitungsabkommen mit den Steuerberaterkammern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auch für deren Mitglieder wahrgenommen.

In Vorbereitung der mündlichen Prüfung nach § 44 StBerG (Zuerkennung der Bezeichnung „**Landwirtschaftliche Buchstelle**“) waren durch die Steuerberaterkammer Brandenburg vier Anträge zu prüfen.

Vier Bewerber haben die mündliche Prüfung am 6. Dezember 2022 unter Verantwortung der Steuerberaterkammer Brandenburg absolviert und bestanden.

In 2022 wurde ein Antrag auf Befreiung von der Prüfung gestellt.

Im Jahre 2022 waren im Kammerbereich 16 Kolleginnen und Kollegen mit dem Fachberatertitel „Internationales Steuerrecht“ registriert.

Den Titel „Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern“ führt im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg keines ihrer Mitglieder.

Alle Fachberater müssen der Kammer jährlich eine Fortbildung im Umfang von 10 Zeitstunden nachweisen.

7. Berufsaufsicht/Widerrufsverfahren

Die Kammer übt die Berufsaufsicht gemäß § 76 StBerG als klassische Aufgabe im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder aus und hält den Beruf so unmittelbar von staatlicher Aufsicht frei. Für das Funktionieren der Selbstverwaltung und für das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit ist diese Aufgabe unverzichtbar. Der Berufsstand grenzt sich dadurch auch qualitativ von nicht verkammerten Wettbewerbern deutlich ab.

Die Freiheit von staatlicher Reglementierung und behördlicher Aufsicht ist ein Wesensmerkmal der berufsständischen Selbstverwaltung. Gerade bei den Freien Berufen, die für das Gemeinwohl wichtige Aufgaben übernehmen, ist die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Berufsaufsicht zum Schutz der Allgemeinheit und zur Wahrung des Ansehens der Berufsangehörigen in der Öffentlichkeit notwendig. Berufliche Selbstverwaltung ist damit die Voraussetzung für eine vom Staat unabhängige Berufsausübung.

Die Berufsaufsicht, die für das Funktionieren der Selbstverwaltung notwendig und wichtig ist, liegt im Interesse aller Kammermitglieder.

Aufgabe der Berufsaufsicht als Teil der Selbstverwaltung ist es, innerhalb des Berufsstandes im Interesse aller Berufsangehörigen die Ordnung und Kollegialität aufrecht zu halten. Dazu stehen dem Kammervorstand verschiedene berufsaufsichtliche Mittel zur Verfügung.

Bei Berufspflichtverletzungen besteht die Möglichkeit eine Rüge zu erteilen (§ 81 StBerG) oder bei der Generalstaatsanwaltschaft einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu stellen. Der Kammervorstand hat darüber hinaus die Bestellung als Steuerberater bzw. die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft zu widerrufen (§ 46 StBerG/§ 55 StBerG), sofern bestimmte Sachverhalte vorliegen, z. B. mangels persönlicher Eignung, bei fehlender Berufshaftpflichtversicherung, Vermögensverfall oder bei Ausübung unvereinbarer Tätigkeiten.

Aufgrund ihres Auftrages geht die Kammer jeder Beschwerde oder sonstigen Mitteilung nach, die den Verdacht nahelegt, dass eine Berufspflichtverletzung vorliegen könnte. Erfreulicherweise ist bei einem Großteil der Fälle festzustellen, dass die Verdachtsmomente sich nicht erhärten bzw. die festgestellten Verstöße nur von geringem Umfang sind. Liegen dagegen erhebliche Verstöße vor, so kommt der Kammervorstand nicht umhin, je nach Schwere des Falls tätig zu werden.

Im Berichtszeitraum wurde im Rahmen des § 46 Steuerberatungsgesetz (StBerG) bzw. § 55 Steuerberatungsgesetz (StBerG) **ein Widerrufsverfahren** eingeleitet.

Im Berichtszeitraum waren 50 schriftliche Beschwerden zu bearbeiten. Telefonisch gingen bei der Kammer ca. 200 Beschwerden ein, denen ebenfalls nachgegangen wurde.

Häufige Beschwerdegründe betrafen Gebührenrechtsfragen, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, Unzufriedenheit der Mandanten mit der Beratungstätigkeit des Steuerberaters sowie Anfragen zu Vertragsgestaltungen.

Hinzu kamen Anfragen anderer Behörden und Einrichtungen im Rahmen des § 10 Steuerberatungsgesetz (StBerG).

8. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen

Die Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen (§ 5 StBerG) und die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot der unzulässigen Werbung (§ 8 StBerG) tragen zur Wahrung der beruflichen Belange der Mitglieder bei.

Sie dienen auch dem Verbraucherschutz und somit dem Interesse des Steuerbürgers, da sie gewährleisten, dass nur Personen und Vereinigungen Hilfe in Steuersachen leisten, die die dafür nachgewiesene fachliche Kompetenz besitzen. Damit wird auch ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Sicherung des Steueraufkommens des Staates geleistet.

Die Kammer ist im Berichtszeitraum über insgesamt **zehn Fälle unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich unzulässiger Werbung** informiert worden.

Bei Verstößen sowohl im Bereich der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen als auch im Bereich einer zu weitgehenden Werbung/Kundmachung werden die Betroffenen in aller Regel wettbewerbsrechtlich auf die Abgabe einer Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafeversprechen in Anspruch genommen.

Wird eine solche Unterlassungserklärung nicht abgegeben, wird ein Unterlassungsanspruch eingeklagt. Bei Missbrauch der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ besteht daneben die Möglichkeit einer Strafanzeige gemäß § 132a Abs. 1 Ziff. 2 StGB sowie bei ordnungswidriger unerlaubter Steuerrechtshilfe die Möglichkeit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gemäß §§ 160 ff. StBerG durch die Finanzverwaltung.

In **vier Fällen** wurden ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 1 und 3 UWG i. v. m. §§ 4 und 5 UWG geltend gemacht und **strafbewehrte Unterlassungserklärung** abgegeben.

In **drei Fällen** wurden die Wettbewerbsverletzer wegen Geringfügigkeit der Verletzung **belehrt** und für den Wiederholungsfall eine strafbewehrte Unterlassungserklärung angedroht. In **drei Fällen** wurde in Folge wiederholten unerlaubten Tätigwerdens die verwirkte **Vertragsstrafe geltend gemacht**.

Durch die zuständigen Finanzämter wurden im Jahr 2022 **61 Fälle** wegen des Verdachts der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen aufgegriffen. In **5 Fällen** (2021 = 1) erfolgte die Einleitung eines Bußgeldverfahrens (§ 160 StBerG). Untersagungen nach § 7 StBerG wurden in zwei Fällen ausgesprochen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg bittet alle Mitglieder, weiterhin auf Fälle möglicher unerlaubter Steuerrechtshilfe hinzuweisen.

III. Berufsausbildung

1. Aufgaben der Kammer im Bereich der Ausbildung, Umschulung und Fortbildung

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle für die Ausbildung, Umschulung und Fortbildung im steuerberatenden Beruf. Zu den Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung gehören vor allem die Führung des gesetzlich vorgeschriebenen Verzeichnisses der Ausbildungsverhältnisse, die Beratung der Auszubildenden, Umschüler und Ausbilder sowie die Abnahme von Zwischen-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungen.

Ein weiterer Schwerpunkt waren auch im Berichtszeitraum wiederum Maßnahmen zur Gestaltung und Verbesserung der Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung mit dem Ziel, die Aus- und Fortbildung in den Steuerberaterpraxen in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu sichern und weiterzuentwickeln. Dazu zählt z. B. die Organisation und inhaltliche Gestaltung des schulbegleitenden und prüfungsvorbereitenden Unterrichtes.

Zum Stichtag 31.12.2022 waren bei der Kammer insgesamt **270 Ausbildungsverhältnisse** im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ registriert. Gegenüber dem Vorjahr ist die Gesamtanzahl der Ausbildungsverhältnisse nicht signifikant verändert. Neu eingetragen wurden insgesamt **130 Ausbildungsverhältnisse** (Vorjahr: 140).

Vorzeitig gelöst wurden im Jahr 2022 **62 Ausbildungsverhältnisse** (2021: 45). Problematisch ist nach wie vor, dass in zunehmendem Maße angebotene Ausbildungsplätze infolge des Fehlens geeigneter Bewerber nicht besetzt werden können.

Der Anteil der Auszubildenden mit allgemeiner oder fachgebundener **Hochschulreife** beträgt **72,5 %**. Der Anteil der Auszubildenden mit **Realschulabschluss** beträgt **24,2 %**.

Der Anteil der **weiblichen Auszubildenden** beträgt insgesamt **63 %** (Vorjahr: 61,9 %). Die **Abschlussprüfungen** im Sommer 2022 und im Winter 2022/23, an denen insgesamt **108** Prüflinge teilnahmen, haben erfreulicherweise **79** Prüflinge bestanden.

An zwei überbetrieblichen Umschulungsmaßnahmen nahmen insgesamt **4** Umschüler teil.

Bei den Umfragen anlässlich der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ haben **74,5 %** der Auszubildenden angegeben, dass sie im steuerberatenden Beruf verbleiben, davon **84,3 %** bei ihrem Arbeitgeber.

Die traditionelle Ausbildungsabschlussfeier konnte coronabedingt nicht durchgeführt werden.

2. Unterstützung der Kammermitglieder bei der Personalgewinnung durch Ausbildung

Ausgehend von den Handlungsempfehlungen des Strategieprojektes „Steuerberatung 2020“ der Bundessteuerberaterkammer und der Regionalkammern ist die eigene Ausbildung des Mitarbeiternachwuchses ein wesentlicher Baustein der empfohlenen systematischen Personalgewinnung und -entwicklung anzusehen und damit eine der Voraussetzungen für die zukunftsfähige Ausrichtung einer Kanzlei. Vor allem die folgenden Argumente verdeutlichen, dass Ausbildung eine lohnende Investition in die Zukunft ist.

Regelmäßig von den Teilnehmern der Abschlussprüfung durchgeführte Umfragen ergaben, dass mehr als 95 % der Auszubildenden mit ihrer Berufswahl und dem Verlauf der Ausbildung zufrieden sind.

Dementsprechend würden sie die Steuerfachangestelltenausbildung auch weiterempfehlen. Zudem verbleiben mehr als 75 % der ehemaligen Auszubildenden weiterhin im steuerberatenden Beruf, mehrheitlich sogar in der Ausbildungspraxis.

Zudem zeigt eine Studie des Bundesinstituts für Berufsbildung, dass sich die Ausbildung des eigenen Mitarbeiternachwuchses auch aus finanzieller Sicht lohnt. Zwar ist die Beschäftigung und Unterweisung eines Auszubildenden anfänglich zeitintensiv und verursacht zusätzliche Personal- und Sachkosten, bei gutem Ausbildungsverlauf steht aber eine positive Leistungsbilanz des Auszubildenden gegenüber. Bei einer späteren Übernahme eines Auszubildenden können Personalgewinnungskosten sowie Kosten für die Einarbeitung eingespart werden. Zudem wird die Gewinnung von Fachpersonal auf dem Arbeitsmarkt zunehmend schwieriger.

Die Kammer unterstützt die ausbildungswilligen Kammermitglieder u. a. mit folgenden Aktivitäten bzw. Materialien, wie z. B.

- die Ausbildungs- und Praktikumsstellenbörse,
- das Praktikantenpaket
- Nachwuchskampagne „Mehr als Du denkst“
- Vordrucke des Ausbildungsvertrages,
- Hinweise zur Ausbildung,
- Online-Seminare für Ausbilder
- Hinweise zum berufsbegleitenden Unterricht
- E-Learning Angebote für Auszubildende
- schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht.

3. Ausbildungsmarketing für die Steuerfachangestellten-Ausbildung

Steuerberater sind attraktive Arbeitgeber. Bedauerlicherweise nehmen Jugendliche, die auf der Suche nach Ausbildungsplätzen sind, den steuerberatenden Beruf und die bestehenden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten noch zu wenig wahr. Im Ranking der beliebtesten Ausbildungsberufe stehen Steuerfachangestellte im Bundesdurchschnitt auf Platz 24 von 324. Deshalb ist es wichtig, Jugendliche frühzeitig über die guten Karrierechancen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“ zu informieren. Um den Ausbildungsberuf bekannt zu machen und die Mitglieder bei der Suche nach geeigneten Ausbildungsbewerbern zu unterstützen, nutzt die Kammer zahlreiche Möglichkeiten.

Internetportal www.mehr-als-du-denkst.de

Auf dieser Website der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern werden die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf zielgruppenorientiert beworben.

- **Kammerhomepage/Mitteilungsblätter**

Neben Informationen zur Aus- und Fortbildung kann unter der Internetadresse der Steuerberaterkammer Brandenburg die Ausbildungs- und Praktikumsstellenbörse genutzt werden. In den Mitteilungsblättern informieren wir regelmäßig unter der Rubrik „Aus- und Fortbildung“.

- **Informations- und Werbematerialien**

Für die Teilnahme an Berufsinformationsveranstaltungen, u. a. für Schüler und weiteren Interessenten stehen u. a. Flyer, Banner, Plakate und eine PowerPoint-Präsentation zur Verfügung.

- **Wahrgenommene Termine im Rahmen des Ausbildungsmarketings**

Die meisten der geplanten Veranstaltungen im Rahmen des Ausbildungsmarketings 2022 mussten coronabedingt ausfallen. Folgende regionale Veranstaltungen wurden durch die Kammer bzw. ehrenamtliche Berufsangehörige wahrgenommen:

- Messe „vocatium“ in Potsdam am 27.09./28.09.2022
- Tag der Wirtschaft und Hochschulen in Zeuthen am 27.10.2022
- Messe „parentum“ in Potsdam am 12.11.2022

Am 15.11.2022 war die Steuerberaterkammer Brandenburg auf dem Ausbildungstag am Oberstufenzentrum II Potsdam vertreten.

4. Qualitätssicherung und -entwicklung der beruflichen Bildung

Nach dem Berufsbildungsgesetz hat die Kammer als zuständige Stelle einen Berufsbildungsausschuss zu errichten. Diesem Ausschuss gehören je sechs Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie der Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören und hat die von der Kammer zu erlassenden Rechtsvorschriften zu genehmigen. Im Jahre 2022 trat der Berufsbildungsausschuss am 14.09.2022 zu seiner 32. Sitzung zusammen. Der Berufsbildungsausschuss befasste sich u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg einschließlich Berufsbildungsstatistik,
- Ergebnisse der Zwischenprüfung 2022 sowie der Abschlussprüfungen 2022,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfungen 2021/22 zum/zur Steuerfachwirt/in,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt 2021/22,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft 2022,
- Beschluss über die Prüfungstermine 2023.
- Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses.

Über die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses berichten wir regelmäßig in den Mitteilungsblättern der Steuerberaterkammer, zuletzt im Mitteilungsblatt 03/2022 unter Tz. 25.

Aktuelle Stimmungsbilder erhalten wir beispielsweise durch unsere Umfragen unter den Auszubildenden, die wir regelmäßig in den Mitteilungsblättern veröffentlichen.

• **Beratung von Ausbildenden, Ausbildern und Auszubildenden**

Die Steuerberaterkammer Brandenburg überwacht als zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung und Umschulung und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen.

In persönlichen und telefonischen Einzelgesprächen wurden Berufsbildungsfragen mit Auszubildenden und Ausbildern bei Bedarf erörtert. Hinzu kam die regelmäßig anfallende Beantwortung schriftlicher Anfragen.

Für Vermittlungsgespräche, die die Ausbildungsverträge in bestimmten Fällen vorschreiben, stehen bei Bedarf Ausbildungsberater im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zur Verfügung.

Unter dem Titel „10 Fragen rund um die Steuerfachangestellten-Ausbildung“ steht ein Online-Seminar zur Verfügung, das Praxisinhaber und Ausbilder in den Kanzleien über die rechtlichen und formellen Themen ebenso informiert wie über zeitgemäße Möglichkeiten zur Gewinnung geeigneter Ausbildungsbewerber.

Zudem werden berufs- und arbeitspädagogische Anregungen für die erfolgreiche Ausbildung vom ersten Tag bis zur Abschlussprüfung gegeben. Berufsangehörigen, die noch nicht ausbilden, wird mit diesem Seminar zugleich verdeutlicht, dass die Aufnahme von Auszubildenden in das Kanzleiteam eine in vielerlei Hinsicht lohnende Sache ist.

Das Seminar ist im mitgliedergeschützten Bereich der Kammerhomepage unter **[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online Seminare für Praktiker](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online_Seminare_für_Praktiker)**

eingestellt

- **Zusammenarbeit mit den Berufsschulen und Umschulungsträgern**

Qualifizierter und berufsbezogener Berufsschulunterricht bildet die Voraussetzung für eine gute Ausbildung im Rahmen des dualen Ausbildungssystems. Gemeinsam mit den Steuerberaterverbänden wurde den Fachlehrern wiederum die unentgeltliche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Im Land Brandenburg wird an den Oberstufenzentren Cottbus, Ostprignitz-Ruppin und Potsdam die Berufsschulausbildung durchgeführt.

Zu auftretenden Problemen erfolgen regelmäßig Konsultationen zwischen der Kammergeschäftsstelle und den Oberstufenzentren.

Die bis einschließlich 2019 regelmäßig durchgeführten Informationsveranstaltungen für Ausbildungsbetriebe der Oberstufenzentren mussten in den vergangenen Jahren coronabedingt ausfallen, wurden aber am 15.11.2022 am Oberstufenzentrum II Potsdam wieder durchgeführt.

Auch zu den Maßnahmeträgern im Bereich der überbetrieblichen Umschulung steht die Kammer in Kontakt.

- **Schulbegleitender Unterricht**

Der schulbegleitende Unterricht wird seit vielen Jahren erfolgreich für Auszubildende des ersten, zweiten und des dritten Ausbildungsjahres angeboten und durchgeführt. Daneben werden in Vorbereitung auf die Zwischenprüfungen und die schriftliche Abschlussprüfung Crashkurse angeboten. Diese Seminare werden von einem bewährten Dozententeam vorbereitet und durchgeführt. Nach coronabedingter Pause wurde der Unterricht ab September 2022 wiederaufgenommen und erfreut sich großer Beliebtheit.

5. Durchführung von Abschluss- und Fortbildungsprüfungen

- **Steuerfachangestelltenprüfung**

Für die Abnahme der Zwischen- und der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ werden durch die Steuerberaterkammer Brandenburg Prüfungsausschüsse berufen. Insgesamt sind **6** Ausschüsse tätig, für die zusammen rund **48** Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Lehrervertreter als ordentliche bzw. stellvertretende Mitglieder berufen sind.

Die Abschlussprüfungen werden im Winter und im Sommer durchgeführt, die Zwischenprüfung erfolgt einmal jährlich jeweils im Frühjahr.

Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Abschlussprüfungen werden bundeseinheitlich zentral erstellt und durch die zuständigen Gremien der Kammer beschlossen.

- **Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in**

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in sind ebenfalls Prüfungsausschüsse berufen. Für diese Prüfung besteht ein Prüfungsverbund aller Steuerberaterkammern im Bundesgebiet. Die Prüfungsaufgaben werden in einem gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbereitet. Die schriftliche Prüfung wird einmal jährlich im Dezember durchgeführt.

Zu der im Jahre 2022/23 zum 27. Mal durchgeführten Fortbildungsprüfung hatten sich **12** Teilnehmer angemeldet, von denen **12** an der schriftlichen Prüfung teilnahmen. Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen im März 2023 haben **4** Teilnehmer die Fortbildungsprüfung bestanden. Das entspricht einer Bestehensquote von **33,3 %** (Vorjahr: 36,4 %).

- **Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt**

Von den Steuerberaterkammern wird eine weitere Fortbildungsprüfung für Mitarbeiter in den Steuerberaterpraxen angeboten, nämlich zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt. Im Herbst 2022 wurde zum 8. Mal die Fortbildungsprüfung im Kammerbereich durchgeführt.

Hierzu hatten sich **8** Teilnehmer angemeldet, von denen **5** Teilnehmer an der schriftlichen Prüfung teilnahmen. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung im Dezember 2022 haben **3** Teilnehmer die Fortbildungsprüfung bestanden. Das entspricht einer Bestehensquote von **60 %** (Vorjahr: 50 %).

- **Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft**

Von den Steuerberaterkammern wird eine weitere Fortbildungsprüfung für Mitarbeiter in den Steuerberaterpraxen angeboten, nämlich zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft. Im Frühjahr 2022 wurde zum 2. Mal die Fortbildungsprüfung im Kammerbereich durchgeführt.

Hierzu hatten sich **9** Teilnehmer angemeldet, von denen **8** Teilnehmer an der schriftlichen Prüfung teilnahmen. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung im Juni 2022 haben **3** Teilnehmer die Fortbildungsprüfung bestanden. Das entspricht einer Bestehensquote von **37,5 %** (Vorjahr: 80 %).

6. Berufliche Fortbildung für Kammermitglieder

Im Berichtszeitraum wurden coronabedingt viele Seminar- bzw. Vortragsveranstaltungen nicht im Präsenzunterricht durchgeführt. Stattdessen hat die Kammer die umfangreichen Seminarunterlagen auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg für alle Kammermitglieder kostenfrei eingestellt.

Ab Monat September 2022 hat die Kammer zwei Seminarveranstaltungen mit 29 Teilnehmern durchgeführt.

Die Themen umfassten u. a. das Gebührenrecht und steuerliche Themen.

IV. Zusammenarbeit und Kontakte

1. Bundessteuerberaterkammer und Steuerberaterkammern

Zu den anderen Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer bestehen enge Kontakte.

Die Bundessteuerberaterkammer vertritt die Steuerberaterkammern in allen die Gesamtheit der Berufsangehörigen berührenden Angelegenheiten gegenüber den zuständigen Gerichten, Behörden oder Organisationen auf Bundesebene.

In den jeweils zweimal jährlich stattfindenden Bundeskammerversammlungen wurde die Kammer Brandenburg durch den Präsidenten, ein Vorstandsmitglied und den Geschäftsführer vertreten.

Um gezielt und effektiv für die Interessen des steuerberatenden Berufs eintreten zu können, unterhält die Bundessteuerberaterkammer in Brüssel gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband ein Verbindungsbüro und pflegt intensiven Kontakt zu den europäischen Institutionen. Sie begleitet aktiv berufs- und steuerrechtlich relevante Entscheidungsprozesse und gibt Stellungnahmen zu wichtigen Vorhaben ab.

Folgende Kollegen wirkten in Ausschüssen der BStBK mit:

- Herr Dr. rer. pol Dipl.-Volksw. Prof. Adrian Cloer, StB, RA – Ausschuss 50 „Internationales Steuerrecht“
- Herr Jens Henke, LL.M., StB – Ausschuss 81 „IT, Datenschutz, künstliche Intelligenz im Steuerbereich“

2. Deutsches Wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist kooperatives Mitglied des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V., Berlin. Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Kammermitglieder sowie die gutachterliche Vorbereitung von Stellungnahmen zur Steuer- und Finanzgesetzgebung.

Zur Unterstützung der Berufsangehörigen wird ein Gutachtendienst unterhalten. (www.dws-institut.de).

Praktische Unterstützung bei der Berufsausübung in Form von Arbeitshilfen und Seminaren leisten die DWS Steuerberater Medien GmbH. (dws-medien.de)

3. Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen Einrichtungen

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. und Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V.

Traditionell gute Kontakte bestehen zum Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. und zum Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V..

DATEV eG

Für den Berufsstand ist die DATEV eG ein wichtiger Partner. Das Bindeglied zwischen der Genossenschaft und dem Berufsstand bildet der Beirat der DATEV eG.

Unser Kammerbezirk wurde durch den Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, im Beirat vertreten. DATEV-Vertreter sind die Kammermitglieder Toni Boche, StB und Martin Fürsattel, StB.

Versorgungswerk der Steuerberater im Land Brandenburg

In den Mitteilungsblättern der Steuerberaterkammer Brandenburg und anlässlich der Kammerversammlungen wird regelmäßig über die Entwicklung des Steuerberaterversorgungswerkes berichtet. Im Vorstand des Steuerberaterversorgungswerkes ist die Steuerberaterkammer durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, vertreten.

Wirtschaftsprüferkammer

Zur Landesgeschäftsstelle Brandenburg der WPK bestehen langjährige kollegiale Kontakte. Einmal jährlich findet ein Erfahrungsaustausch statt.

4. Kontakte zur Finanzverwaltung

Das Verhältnis zur Finanzverwaltung kann auch im Jahre 2022 als sachlich und konstruktiv betrachtet werden. Regelmäßig fanden Gespräche des Vorstandes und der Geschäftsführung mit der Steuerabteilungsleiterin und dem zuständigen Referatsleiter im Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg statt.

Das traditionelle Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung fand am 09.11.2022 statt. Daran nahmen auch die Vertreter der beiden StB-Verbände teil. Wir berichteten im Mitteilungsblatt 4/2022, Tz. 8 über diese Veranstaltung.

5. Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft

Die Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern wurde im Jahr 2022 fortgesetzt. Steuerberater sind in Ausschüssen der Wirtschaftskammern tätig bzw. nahmen an verschiedenen Veranstaltungen der Wirtschaftskammern des Landes Brandenburg zu steuerlichen Themen teil.

Der gemeinsame Jahresempfang aller Wirtschafts- und Freiberuflerkammern des Landes Brandenburg musste 2022 coronabedingt entfallen.

6. Öffentlichkeitsarbeit/Kontakte

Ziel unserer Öffentlichkeitsarbeit ist die Information über das Berufsbild des Steuerberaters und sein Dienstleistungsangebot. Im Jahr 2022 konnten wir uns mit **163** Presseveröffentlichungen zu steuerlichen Themen in den Printmedien des Landes Brandenburg präsentieren. Wir waren in den Medien der drei IHK in Brandenburg mit 6 Anzeigen zum Leistungsprofil des Berufsstandes vertreten.

In der Region Berlin-Brandenburg wurde die gemeinsame Werbekampagne mit dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg und der Steuerberaterkammer fortgesetzt. Durch eine professionelle Werbeagentur wird auf die Leistungskompetenz des steuerberatenden Berufs in der Region hingewiesen. (www.experten-die-sich-lohnen.de)

7. Zusammenarbeit mit der polnischen Steuerberaterkammer in Zielona Góra

Seit vielen Jahren bestehen sehr gute Beziehungen zwischen der Steuerberaterkammer Brandenburg und der polnischen Kollegialkammer in Zielona Góra. Vertreter beider Kammern treffen sich regelmäßig zu Veranstaltungen in den jeweiligen Kammerbereichen. Am 10. Internationalen Steuerberaterkongress in Krakau war die Steuerberaterkammer Brandenburg durch Vertreter des Vorstandes vertreten.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Der Vorstand

Potsdam, den 30. Juni 2023